

Verbandsordnung

des

„Zweckverbandes Konversion Hermeskeil“

vom 22. Dezember 2005

in der Fassung der 3. Änderung vom 10. 02. 2011

Der Landkreis Trier-Saarburg, die Verbandsgemeinde Hermeskeil, die Stadt Hermeskeil, die Ortsgemeinden Gusenburg und Reinsfeld haben gemäß § 4 Absatz 1 Zweckverbandsgesetz – ZwVG – vom 22.12.1982 (GVBl. 476) durch übereinstimmende Beschlüsse

- ◆ des Kreistages Trier-Saarburg vom 19.12.2005
- ◆ des Verbandsgemeinderates Hermeskeil vom 05.10.2005
- ◆ des Stadtrates Hermeskeil vom 22.11.2005
- ◆ des Ortsgemeinderates Gusenburg vom 14.11.2005
- ◆ des Ortsgemeinderates Reinsfeld vom 14.12.2005

den Entwurf der nachstehenden Verbandsordnung vereinbart und die Errichtung des Zweckverbandes durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion beantragt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 ZwVG zuständige Aufsichts- und Errichtungsbehörde errichtet hiermit gemäß § 4 Absatz 2 ZwVG mit Wirkung vom 01.02.2006 den „Zweckverband Konversion Hermeskeil“ und stellt nachfolgende Verbandsordnung fest:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Konversion Hermeskeil“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 54411 Hermeskeil, Langer Markt 17.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind folgende Körperschaften:
 - Stadt Hermeskeil
 - Ortsgemeinde Reinsfeld
 - Ortsgemeinde Gusenburg
 - Verbandsgemeinde Hermeskeil
 - Landkreis Trier-Saarburg
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 3

Verbandsgebiet

Der räumliche Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes (Verbandsgebiet) umfasst das Gebiet des ehemaligen Standortübungsplatzes Hermeskeil sowie das Gelände der ehemaligen Hochwaldkaserne auf den Gemarkungen Hermeskeil, Reinsfeld und Gusenburg. Die Abgrenzung ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15.000 (Anlage 1) und der Auflistungen der Parzellen (Anlage 2), die als Anlagen Bestandteil dieser Verbandsordnung sind.

§ 4

Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe die ökonomische, technologische, touristische und soziale Entwicklung im Raum Hermeskeil durch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben, Dienstleistungsunternehmen sowie touristischen Einrichtungen und Freizeitangeboten zu fördern.

Dazu gehört insbesondere,

- a) Konzepte für die zivile Anschlussnutzung des derzeitigen Geländes der Hochwaldkaserne Hermeskeil und des dazu gehörigen Standortübungsplatzes zu erstellen,
 - b) die Nutzung und Vermarktung des Verbandsgebietes zu betreiben,
 - c) die verbindliche Bauleitplanung im Verbandsgebiet sowie Maßnahmen zur Sicherung und Durchführung im Sinne des Baugesetzbuches und des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes durchzuführen,
 - d) die notwendigen Erschließungsanlagen im Verbandsgebiet, insbesondere Verkehrsanlagen sowie Anlagen für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Gas, Strom und Telekommunikation planerisch zu entwickeln. Darüber hinaus können Verkehrsanlagen durch den Zweckverband selbst hergestellt und ausgebaut werden.
- (2) Im Verbandsgebiet nimmt der Zweckverband, soweit er nicht ohnehin nach Absatz 1 zuständig ist, alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch und dem Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) für die Stadt Hermeskeil und die Ortsgemeinden Reinsfeld und Gusenburg wahr mit Ausnahme der Flächennutzungsplanung, für die ausschließlich die Verbandsgemeinde Hermeskeil zuständig bleibt. Insoweit ist das Gebiet aus dem rechtlichen Wirkungsbereich der Stadt Hermeskeil und der Ortsgemeinden Reinsfeld und Gusenburg ausgeschieden.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben eines Dritten bedienen.
- (4) Die Finanzierung der Erschließungsanlagen nach Absatz 1 Buchstabe d) soll durch einzelvertragliche Regelungen mit den Investoren erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist und der Zweckverband die Erschließungsanlagen selbst herstellt, erfolgt die Erhebung von Beiträgen und Gebühren durch gesonderte Satzungen des Zweckverbandes.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die **Verbandsversammlung** und der **Verbandsvorsteher**.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus **17 Vertretern** der **Verbandsmitglieder** einschließlich des **Vorsitzenden**. Sie haben in der **Verbandsversammlung** insgesamt 100 Stimmen.

Es entfallen auf:

- | | |
|--------------------------------|--|
| a) Stadt Hermeskeil | 6 Vertreter einschließlich der Stadtbürgermeisterin mit 45 Stimmen, |
| b) Ortsgemeinde Reinsfeld | 3 Vertreter einschließlich des Ortsbürgermeisters mit 10 Stimmen, |
| c) Ortsgemeinde Gusenburg | 2 Vertreter einschließlich des Ortsbürgermeisters mit 5 Stimmen, |
| d) Verbandsgemeinde Hermeskeil | 3 Vertreter einschließlich des Bürgermeisters mit 20 Stimmen, |
| e) Landkreis Trier-Saarburg | 3 Vertreter einschließlich des Landrats mit 20 Stimmen. |
- (2) Die Stimmen eines **Verbandsmitgliedes** können nur **einheitlich** abgegeben werden. Die **Ausübung** des **Stimmrechts** eines **Verbandsmitgliedes** kann auf einen **anderen Vertreter** desselben **Verbandsmitgliedes** übertragen werden.
- (3) **Beschlüsse** der **Verbandsversammlung** bedürfen zu ihrer **Wirksamkeit** mindestens 66 Stimmen.
- (4) Aus der **Mitte** der **Verbandsversammlung** wird ein **Rechnungsprüfungsausschuss** gewählt, der die **Rechnungsprüfung** gem. § 8 Abs. 3 durchführt. Dem **Rechnungsprüfungsausschuss** gehören 2 **Vertreter** und 2 **Stellvertreter** der **Verbandsmitglieder** an.

- (5) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Verbandsvorsteher und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von zwei Jahren und sechs Monaten gewählt. Der Verbandsvorsteher soll gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

§ 8

Verbandsverwaltung und Rechnungswesen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband eine Geschäftsstelle einrichten und mit Personal sowie Sachmitteln ausstatten. Er kann sich auch personeller und sachlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedskörperschaften bedienen; das Nähere wird in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und der jeweiligen Körperschaft geregelt. Bis zur Einrichtung der Geschäftsstelle übernimmt die Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil die Aufgaben für den Zweckverband.
- (2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Verbandsgemeindekasse Hermeskeil geführt.
- (3) Die Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs - Verbandsumlage

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gedeckt durch:
- a) Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit sowie aus Zuschüssen, Beiträgen und Gebühren Dritter,

- b) den von den Verbandsmitgliedern gemäß § 10 an den Zweckverband abzuführenden Vorteilsausgleich,
 - c) die Aufnahme von Kapitalmarktmitteln (Darlehen) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Soweit die Einnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a) bis c) den Finanzbedarf nicht decken, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

An der Umlage sind beteiligt:

Stadt Hermeskeil mit	45 %
Ortsgemeinde Reinsfeld mit	10 %
Ortsgemeinde Gusenburg mit	5 %
Verbandsgemeinde Hermeskeil mit	20 %
Landkreis Trier-Saarburg mit	20 %

- (3) Das Eigenkapital des Zweckverbandes wird anteilmäßig auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der in Absatz 2 erfolgten Umlagebeteiligung verteilt.

§ 10

Vorteilsausgleich

- (1) Die Verbandsmitglieder führen an den Zweckverband gemäß den nachstehenden Regelungen einen Vorteilsausgleich ab. In den Vorteilsausgleich werden einbezogen die Einnahmen aus dem Aufkommen der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer aus den im Verbandsgebiet veranlagten Steuertatbeständen einschließlich der sich hieraus ergebenden Kreis- und Verbandsgemeindeumlage sowie die im Verbandsgebiet anfallende Konzessionsabgabe der RWE Energie AG und der Stadtwerke Trier (SWT).

- (2) Die Stadt Hermeskeil und die Ortsgemeinden Reinsfeld und Gusenburg führen das ihnen in der Zeit vom 01. Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des Vorjahres zugeflossene Ist-Aufkommen der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer abzüglich aller darauf entrichteten Umlagen sowie abzüglich der sich daraus ergebenden Mindereinnahmen im Finanzausgleich an den Zweckverband ab. Die genannten Körperschaften führen darüber hinaus das Ist-Aufkommen aus der im Vorjahr im Verbandsgebiet angefallenen Konzessionsabgabe der RWE Energie AG und der Stadtwerke Trier (SWT) an den Zweckverband ab.
- (3) Der Landkreis Trier-Saarburg und die Verbandsgemeinde Hermeskeil führen das ihnen aus den Steuereinnahmen gemäß Absatz 2 zufließende Mehraufkommen an Kreis- und Verbandsgemeindeumlage abzüglich der sich daraus ergebenden Mindereinnahmen im Finanzausgleich an den Zweckverband ab.
- (4) Der Vorteilsausgleich ist jeweils zum 1. Juli eines Jahres fällig.
- (5) Etwaige Überschüsse, die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nicht benötigt werden, sind entsprechend den in § 9 Absatz 2 genannten Anteilen an die Verbandsmitglieder auszuschütten.
- (6) Der Landkreis Trier-Saarburg und die Verbandsgemeinde Hermeskeil nehmen an der Verteilung von Überschüssen nur solange teil, bis ihre an den Zweckverband geleistete Verbandsumlage in voller Höhe erstattet ist. Ab diesem Zeitpunkt entfällt an den Landkreis Trier-Saarburg und die Verbandsgemeinde Hermeskeil die Verpflichtung zur Zahlung des Vorteilsausgleiches gemäß Absatz 1.

Weitere Überschüsse werden entsprechend der Flächenanteile am Verbandsgebiet nach folgendem Schlüssel verteilt:

- | | |
|--------------------------|---------|
| - Stadt Hermeskeil | 75 v.H. |
| - Ortsgemeinde Reinsfeld | 17 v.H. |
| - Ortsgemeinde Gusenburg | 8 v.H. |

Soweit die Finanzentwicklung die erneute Erhebung einer Verbandsumlage erforderlich macht, finden die Regelungen über die Deckung des Finanzbedarfes Anwendung (§§ 9, 10).

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in Zeitungen. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welchen Zeitungen die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Dringliche Sitzungen der Verbandsversammlung werden abweichend von Absatz 1 in der durch die Verbandsversammlung durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 12

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Nach Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 dieser Verbandsordnung löst sich der Verband auf. Die Auflösung des Verbandes soll spätestens bis **31.12.2017** erfolgen.
- (2) Die durch den Zweckverband hergestellten Erschließungsanlagen einschließlich des dazu gehörenden Grund und Bodens wird dem Verbandsmitglied unentgeltlich übereignet, in dessen Gebiet die Anlagen liegen.
- (3) Verbandseigene Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die nicht Bestandteil von Erschließungsanlagen sind, werden an das Verbandsmitglied, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befinden, zu dem Wert übertragen, zu dem sie vom Zweckverband erworben wurden.
- (4) Zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes vorhandene Schulden werden von den Verbandsmitgliedern in dem in § 9 Absatz 2 bestimmten Verhältnis übernommen. Vorhandene Überschüsse werden im gleichen Verhältnis auf die Verbandsmitglieder verteilt. Forderungen des Zweckverbandes gehen auf die Verbandsgemeinde Hermeskeil über und sind in eigenem Namen für Rechnung der Verbandsmitglieder geltend zu machen. Sonstige Vermögensgegenstände gehen in das Eigentum der Verbandsgemeinde Hermeskeil über, die deren Wert in dem in § 9 Absatz 2 bestimmten Verhältnis an die Verbandsmitglieder erstattet.

§ 13

Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen sowie bei einer wesentlichen Änderung der zugrundeliegenden Rechtslage dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 21 a/103 – 006.38
Trier, den 23.01.2006
Im Auftrag: gez.: Ulrich Radmer